

Bundesbeschluss

über

die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle

(Vom 26. September 1952)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Artikel 85, Ziffer 14, 118 und 121, Absatz 1, der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 2. Mai 1952¹⁾,

in der Absicht, allfällige volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen der Aufhebung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates auf die Kosten der Lebenshaltung zu vermeiden,

beschliesst:

I.

Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgenden Zusatz:

Art. 1

¹ Der Bund kann Vorschriften erlassen über Miet- und Pachtzinse sowie zum Schutze der Mieter. Er kann seine Befugnisse den Kantonen übertragen.

² Er kann ferner für Waren, die für das Inland bestimmt sind und deren Preisbildung durch Schutzmassnahmen, wie insbesondere durch Einfuhrbeschränkungen oder damit verbundene Zöllzuschläge, sowie durch Hilfsmassnahmen des Bundes beeinflusst wird, Höchstpreisvorschriften erlassen und Preisausgleichsmassnahmen treffen.

Art. 2

¹ Beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung Höchstpreisvorschriften für lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren zu erlassen, so ist er befugt, diese Vorschriften mit sofortiger Wirkung selbst in Kraft zu setzen.

¹⁾ BBl 1952, II, 61.

² Diese Vorschriften fallen dahin, wenn sie nicht in der auf ihr Inkrafttreten folgenden Session von der Bundesversammlung durch einen dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss genehmigt werden.

Art. 3

¹ Der Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941/8. Februar 1946 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot sowie die am 31. Dezember 1952 noch geltenden, auf den erwähnten Bundesratsbeschluss oder auf den Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung gestützten Vorschriften bleiben längstens bis zum 31. Dezember 1953 in Kraft.

² Die Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung bleiben längstens bis zum 31. Dezember 1953 in Kraft.

³ Die Strafverfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen, die nach dem 31. Dezember 1952 begangen werden, ist Sache der Kantone.

II.

¹ Der Beschluss gilt vom 1. Januar 1953 bis 31. Dezember 1956.

² Er ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 26. September 1952.

Der Präsident: **Karl Renold**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 26. September 1952.

Der Präsident: **B. Bossi**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Bundesbeschluss über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle (Vom 26. September 1952)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1952
Date	
Data	
Seite	126-127
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 024

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.